

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 332/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Inrich M [REDACTED],

[REDACTED]weg 68, F [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter

Rechtsanwältin Dr. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]-

G e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 21. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht reiht den Kläger ohne Rechtsfehler nach seinem Vater in eine vergleichbare Beamtengruppe ein (§ 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG), weil er bei Beginn der Verfolgung wegen seines Alters selbst noch keine wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt hatte. Daher konnte bei der Frage der Einreihung nicht darauf abgestellt werden, welche wirtschaftliche oder soziale Stellung der Kläger ohne die Verfolgung erlangt hätte.

Die Feststellungen des Berufungsrichters über die wirtschaftliche Stellung des Vaters des Klägers liegen im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Ohne Rechtsfehler verneint

- 3 -

er auch, daß der Vater nach seiner sozialen Stellung einem Beamten des gehobenen oder gar höheren Dienstes vergleichbar sei. Wie der Bundesgerichtshof bereits in RnW 1962, 303/304 entschieden hat, können dabei dessen Vermögensverhältnisse nicht berücksichtigt werden. Die soziale Stellung des Vaters bestimmt sich vielmehr nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben (§ 14 Abs. 5 der 2. DV-BEG). Wenn auch andere Umstände das Ansehen in der Öffentlichkeit bestimmten, z. B. die Vermögensverhältnisse und der Lebensstandard des Verfolgten, so kann der Richter die soziale Stellung nicht schlechthin nach der gesellschaftlichen Geltung beurteilen, die der Verfolgte in seiner Umwelt tatsächlich genoss. Er muß dann die für die soziale Stellung im Sinne des § 31 Abs. 3 Satz 3 BEG, § 14 Abs. 5 der 2. DV-BEG unerheblichen Faktoren ausscheiden und selbst werten, welche Geltung dem Verfolgten allein auf Grund seiner Vorbildung, Leistungen und Fähigkeiten zugekommen wäre (BGH RnW 1976, 178). Diese Wertung ist dem Tatrichter vorbehalten (BGH RnW 1966, 80).

Mei

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

